ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/sespp

Réf : XO / OU
Courriel : sespp@fr.ch

Anordnung des Vollzugs einer Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB

—

Entscheid vom 30. Januar 2026

—

AEBERHARD Mischa, Sohn des Bruno Dominik Aeberhard und der Brigitte Erb, geboren am 31. Dezember 1997 in Oberdiessbach/BE, von Zuzwil/BE, ledig, zurzeit im vorzeitigen Massnahmenvollzug im Massnahmenzentrum St. Johannsen.

—

Gestützt auf:

Das Urteil des Gericht des Seebezirks vom 7. Januar 2026, mit welchem der Antrag des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe vom 25. März 2025 teilweise gutgeheissen wurde und betreffend Mischa AEBERHARD unter Anrechnung des erstandenen Freiheitsentzugs und Aufschub der Reststrafe eine **stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB für die Dauer von drei Jahren** angeordnet wurde.

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 19. Januar 2022, mit welchem Mischa AEBERHARD wegen mehrfacher Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Schändung, mehrfacher Verleumdung sowie mehrfacher harter Pornografie (Konsum, tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt wurde. Mit diesem Urteil wurde zudem eine **stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB** angeordnet. Die Freiheitsstrafe wurde zugunsten der vorgenannten Massnahme aufgeschoben. Der mit Urteil des Regionalgerichts Berner Oberland am 10. Januar 2019 bedingt gewährte Vollzug betreffend die Anordnung einer Geldstrafe wurde widerrufen. Ausserdem wurde Mischa AEBERHARD lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit untersagt, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 StGB).

Das Strafregister von Mischa AEBERHARD.

Den Entscheid des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) vom 26. März 2025, mit welchem die Zustimmung zum vorzeitigen Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme erteilt wurde und Mischa AEBERHARD zu diesem Zwecke per 26. März 2025 in das Massnahmenzentrum St. Johannsen (hiernach MSTJ) platziert wurde.

Den Entscheid des JVBHA vom 25. März 2025 betreffend die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme für junge Erwachsene, deren Aufhebung sowie die Anrufung des Gerichts zur Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB vom 25. März 2025 (hiernach die Aufhebungsverfügung).

Das Schreiben des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof (hiernach Massnahmenzentrum Arxhof) vom 19. Februar 2025.

Das forensisch-psychiatrische Prognosegutachten von Dr. med. habil. Peter Kalus vom 10. Januar 2025.

Art. 56 – 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 71 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG) sowie Art. 2 lit. a der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1. Mit Urteil vom 19. Januar 2022 hat das Strafgericht des Seebezirks gegenüber von Mischa AEBERHARD, zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 61 StGB angeordnet, wobei die Freiheitsstrafe zugunsten der vorgenannten Massnahme aufgeschoben wurde.

1.1. Mit Aufhebungsverfügung vom 25. März 2025 lehnte das JVBHA die bedingte Entlassung von Mischa AEBERHARD aus der stationären therapeutischen Massnahme für junge Erwachsene ab, hob die vorgenannte Massnahme auf und rief das Gericht zur Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB auf.

1.2. Mit Entscheid vom 26. März 2025 erteilte das JVBHA seine Zustimmung zum vorzeitigen Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB und platzierte Mischa AEBERHARD zu diesem Zwecke per 26. März 2025 ins MSTJ.

1.3. Mit Urteil des Gerichts des Seebezirks vom 7. Januar 2026 wurde der Antrag des JVBHA vom 25. März 2025 teilweise gutgeheissen und betreffend Mischa AEBERHARD unter Anrechnung

des erstandenen Freiheitsentzugs und Aufschub der Reststrafe eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB für die Dauer von drei Jahren angeordnet.

2. Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle vor. Gemäss Art. 2 lit. a SMVV bestimmt das JVBHA insbesondere den Beginn des Vollzugs der Strafen und Massnahmen.

3. Gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB kann das Gericht, falls der Täter psychisch schwer gestört ist, eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

> der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
> zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Nach Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB erfolgt die stationäre Behandlung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung. Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt.

3.1. Im forensisch-psychiatrischen Prognosegutachten vom 10. Januar 202t stellt Dr. med. habil. Peter Kalus die folgenden Diagnosen für Mischa AEBERHARD:

- Sexuelle Präferenzstörung im Sinne einer Pädophilie (ICD-10: F65.4);
- Persönlichkeitsakzentuierung mit schizoiden und dissozialen Zügen (ICD-10: Z73);
- Anamnestisch: Juvenile Myoklonusepilepsie mit generalisierten tonisch-klonischen Anfällen.

Gemäss dem Gutachter bestehe die Gefahr für die Begehung von erneuten Straftaten. Dem Betroffenen wird in Anwendung des Prognoseinstruments Static-99 eine mittelhohe Wahrscheinlichkeit der Verübung erneuter Straftaten innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums prognostiziert, wobei insbesondere ähnliche Sexualdelikte und sexuell motivierte Tatgestalten wie die bisher Abgeurteilten zu besorgen wären, also auch Hands-On-Delikte gegenüber weiblichen Opfern.

Die bei Mischa AEBERHARD vorliegenden Störungen erfüllten das Kriterium der schweren psychischen Störung im strafrechtlichen Sinne und die Indexdelikte seien als symptomatischer Ausfluss der sexualpathologischen Störungen des Betroffenen einzustufen. Das von Mischa AEBERHARD ausgehende Delinquenzrisiko könne durch eine erfolgreiche Sexual- und Psychotherapie in Verbindung mit einer sozialpsychiatrisch gesteuerten Resozialisierung nachhaltig und längerfristig gesenkt werden. Der Betroffene zeige prinzipiell eine tragfähige Motivation, sich vertieft mit seiner Delinquenz und den dahinterstehenden Störungen

auseinanderzusetzen. Ausserdem stünden die entsprechenden Therapie- und Resozialisierungsangebote in einer Klinik für forensische Psychiatrie zur Verfügung. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht lägen also die Anordnungsvoraussetzungen für eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB vollumfänglich vor. Die Weiterführung der Behandlung im ambulanten Setting sei hingegen nicht ausreichend, da die zur Verfügung stehenden Therapie-, Kontroll- und Sanktionsoptionen das vom Betroffenen ausgehende Delinquenzrisiko nicht ausreichend zu beherrschen vermögen würden.

4. Entsprechend dem Urteil des Gericht des Seebezirks vom 7. Januar 2026 hat Mischa AEBERHARD die angeordnete stationäre therapeutische Massnahme unter Anrechnung der erstandenen Haft sowie unter Aufschub der Reststrafe zu vollziehen.

4.1. Was die Wahl zwischen einer Unterbringung in einer offenen oder geschlossenen Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB betrifft, ist vorliegend auf die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten hinzuweisen: Noch während des Vollzugs der stationären therapeutischen Massnahme für junge Erwachsene im Sinn von Art. 61 StGB informierte das Massnahmenzentrum Arxhof das JVBHA mit Schreiben vom 19. Februar 2025 über seine Meldung des Konsums kinderpornographischen Materials durch Mischa AEBERHARD an die Staatsanwaltschaft Basel-Land, weshalb vorliegend der geschlossene Massnahmenvollzug angezeigt ist. Das JVBHA erachtet eine Platzierung im Massnahmenzentrum St. Johannsen für angebracht.

4.2. Demnach ist die stationäre Behandlung gemäss Art. 59 StGB im Massnahmenzentrum St. Johannsen zu vollziehen. Dieses ist mit der Durchführung der stationären Massnahme entsprechend der Ziffer 3 des Dispositivs zu beauftragen.

4.3. Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst der Justizvollzugsanstalt St. Johannsen ist mit der therapeutischen Behandlung im Rahmen der vorgenannten Massnahme entsprechend der Ziffer 4 des Dispositivs zu beauftragen.

5. Nach Art. 59 Abs. 4 StGB beträgt der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

5.1. Vorliegend hat das Gericht des Seebezirks mit Urteil vom 7. Januar 2026 die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB für eine Dauer von drei Jahren angeordnet.

5.2. Für die Berechnung der Frist ist gemäss der Erstanordnung auf das Datum des in Rechtskraft erwachsenen Anordnungsentscheids abzustellen (BGE 145 IV 65, E. 2.2-2.7, JdT 2019 IV S. 223 et 224, E. 2). Tritt der Betroffene die Behandlung hingegen aus der Freiheit an, beginnt die Frist

gemäss Art. 59 Abs. 4 Satz 1 StGB mit dem Eintritt in die Einrichtung (BGE 142 IV 105, E. 4.2).

Demnach wird die Höchstdauer der stationären therapeutischen Massnahme von drei Jahren ohne Verlängerung **am 6. Januar 2029 erreicht sein**.

In diesem Sinne verfügt:

1. **Mischa AEBERHARD vollzieht** unter Anrechnung des erstandenen Freiheitsentzugs und Aufschub der Reststrafe **die nach Art. 59 StGB angeordnete stationäre therapeutische Behandlung weiterhin im Massnahmenzentrum St. Johannsen.**

2. Im Rahmen des Massnahmenvollzugs **hat sich Mischa AEBERHARD strikt an die folgenden Weisungen zu halten:**
   > Strikte Einhaltung der Regeln des Massnahmenzentrums St. Johannsen;
   > Sich gemäss den Empfehlungen des psychiatrischen Gutachters einer psychotherapeutischen, sowie falls medizinisch indiziert einer medikamentösen Behandlung unterziehen;
   > Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere dessen fünften Titels (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität);
   > Komplette Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz ;
   > Sich unangekündigten Kontrollen der Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz unterziehen.

3. **Dem Massnahmenzentrum St. Johannsen obliegt die Durchführung der stationären therapeutischen Massnahme. Die vorgenannte Anstalt wird zudem mit der Kontrolle der obgenannten Weisungen beauftragt.** Des Weiteren informiert sie das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln. **Auf Anfrage ist dem vorgenannten Amt regelmässig Bericht zu erstatten**.

4. **Die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der stationären Massnahme obliegt obliegt dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt St. Johannsen.**

   Im Rahmen dieses Auftrags **informiert dieser das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe** über die Häufigkeit der Therapiesitzungen sowie über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln während der Therapie (Verweigerung der Zusammenarbeit, unwirksame Behandlung, Abbruch der Behandlung, Versäumnis von Therapiesitzungen, Wechsel der Therapieperson etc.).

   Gemäss Art. 71 SMVG informieren die von der Behörde beauftragten Gesundheitsfachpersonen Erstere über Verlauf und Fortschritt der angeordneten

Behandlung. Diesbezüglich ist dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe auf Anfrage **mindestens einmal jährlich ein Therapieverlaufsbericht zukommen zu lassen.**

X. Orsini
Amtsleiter

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

O. Urbach
Juristin – FMB

Rechtsmittel

—

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen seit Eröffnung** bei der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion des Kantons Freiburg, Grand-Rue 27, 1700 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Eröffnung (Einschreiben)

—

Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser, Fribourg Partners, Rue Saint-Pierre 4, 1701 Freiburg.

Mitteilung

—

St. Johannsen, Direktion und Vollzugsleitung, **als Auftrag**.
St. Johannsen, Psychiatrisch-Psychologischen Dienst, **als Auftrag**.
Strafgericht des Seebezirks (Herr Stoller, Präsident), zur Kenntnisnahme.
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Regionalstelle Oberland, Allmendstrasse 34, 3600 Thun, zur Kenntnisnahme.